



Gemeinde Affeltrangen

AFFELTRANGEN BUCH MÄRWIL ZEZIKON



Mitteilungen aus dem Gemeinderat 09. Februar 2026

Inkraftsetzung teilrevidierte Gemeindeordnung per 1. März 2026

Der Gemeinderat setzt die teilrevidierte Gemeindeordnung per 1. März 2026 in Kraft.

Entgegen den bisherigen Mitteilungen im Mitteilungsblatt und auf der Webseite der Gemeinde Affeltrangen werden keine Richtlinien publiziert. Der Gemeinderat und die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) sind anlässlich einer gemeinsamen Sitzung zum Entschluss gekommen, dass die Ausführungen im Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 625 ausreichend erklärt sind, um den Art. 41 in der Gemeindeordnung zu verstehen und entsprechend umzusetzen.

Der Regierungsratsbeschluss (RRB) bildet somit die massgebende Grundlage für die Anwendung der neuen Bestimmungen im Art. 41 der teilrevisierten Gemeindeordnung.

Notfalltreffpunkt Gemeinde Affeltrangen

Die Notfalltreffpunkte werden im Ereignisfall durch die Behörden in Betrieb genommen, und die Bevölkerung über die Inbetriebnahme informiert. Die Notfalltreffpunkte dienen der Bevölkerung als erste Anlaufstelle bei Schadenereignissen von grosser Tragweite, Katastrophen und Notlagen.

Der Gemeinderat bestätigt den Notfalltreffpunkt beim Kirchgemeindehaus Affeltrangen. Die offizielle Beschriftung wird beim Kirchgemeindehaus angebracht, die Bevölkerung im Mitteilungsblatt Februar 2026 entsprechend informiert und die Publikation auf der Webseite sichergestellt.

Bewilligte Veranstaltungen – Männerchor Schmidshof Unterhaltung Männerchor 28. Februar 2026 und 7. März 2026

Der Gemeinderat nimmt die Unterhaltung vom 28. Februar 2026 und 7. März 2026 im Schulhaus Zezikon zustimmend zur Kenntnis. Der Gemeinderat verweist in seiner Bewilligung auf die Brandschutzmassnahmen und den Leitfaden der Gebäudeversicherung Thurgau.

Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) - Einführung eBau und eSignatur, Weinfelden – CMI eBau-Schnittstelle und Rahmenvertrag eSignatur

Mit der Einführung von eBau (elektronische Einreichung von Baugesuchen über den digitalen Schalter des Kantons Thurgau <https://schalter.tg.ch>) wird die Anschaffung einer CMI eBau-Schnittstelle und die Einführung einer eSignatur notwendig.

Die Einführung von eBau ist in Affeltrangen im 2. Quartal 2026 vorgesehen. Der Gemeinderat hat sich für die integrierte Lösung im CMI mit DeeSign entschieden und stimmt der Anschaffung der CMI eBau-Schnittstelle zu.



Gemeinde Affeltrangen

AFFELTRANGEN BUCH MÄRWIL ZEZIKON



Verkauf Parzelle Nr. 149, Wiesengarten, Märwil – Offerte Bauherrenberatung

Für die Bauberatung wurden diverse Dienstleister angefragt und der Gemeinderat hat, im Zusammenhang mit dem Projekt Wiesengarten entschieden, die Bauherrenberatung an Planconsult W+B AG, vertreten durch Ralf Weishaupt, zu vergeben.

Schutzwaldholzhauerei (Holzschlag) Parzellen Nr. 295 und 296 in Märwil – Demontage Stromleitung

Im Wald auf den Parzellen 295 und 296 in Märwil ist ein Schutzwald-Holzschlag angezeichnet und geplant. Damit der Holzschlag in der Gesamtheit ausgeführt werden kann, muss die Stromleitung demontiert werden.

Beim Schutzwald handelt es sich um Erosionsschutz. Der Schutzwaldholzschlag kommt dementsprechend auch der Gemeinde Affeltrangen zugute. Die Waldbesitzer werden durch den Bund und den Kanton bei der Schutzwaldpflege unterstützt.

Das Bauwerk der Stromleitung ist nicht Gegenstand des Schutzwaldes und dementsprechend werden diese Kosten nicht in der Abrechnung der Schutzwaldholzhauerei berücksichtigt. Die Holzhauelei kommt auch der zu nahe am Wald stehenden Stromleitung zugute. Mit der Entfernung der kranken Eschen entlang der Stromleitung wird das Risiko von unkontrolliert umfallenden Bäumen über die Stromleitung minimiert. Als Werkeigentümerin der Stromleitung ist das EW der Gemeinde Affeltrangen selber für einen Betrieb mit vermindertem Risiko verantwortlich.

Der Gemeinderat stimmt der Demontage der Stromleitung zu und die Arbeiten werden entsprechend in Auftrag gegeben.

Elog Energielogistik AG, Verträge Messdienstleister, SPM, AKM – Anschaffung Modulerweiterung zur Minimalvergütung innosolvenenergy

Ab dem 1. Januar 2026 gelten in der Schweiz neue Regelungen für die Einspeisevergütung mit zwei zentralen Elementen: dem Referenz-Marktpreis und der Minimalvergütung.

Das Modul ist notwendig, damit die Rücklieferung neu gemäss den schweizweit harmonisierten Rückliefertarifen automatisiert abgerechnet werden kann. Mit der neuen Rücklieferung auf Basis des Referenzmarktpreises gibt es nicht mehr, wie bisher, für alle PV-Anlagen einen einheitlichen Rückliefertarif. Stattdessen erhalten alle Anlagen über 30kWp einen "massgeschneiderten" Tarif. Dieser wird individuell berechnet und ist abhängig von der Anlageleistung, dem Referenzmarktpreis sowie der Verwendungsart (Eigenverbrauch oder Direkteinspeisung). Mit der zunehmenden Dynamik der Tarifierung (zukünftig wird mit kürzeren Anpassungsintervallen zu rechnen sein) und der wachsenden Anzahl an Photovoltaikanlagen wird auch der administrative Aufwand steigen. Eine einmalige Einrichtung der Tarifierung mit anschliessender Verrechnung reduziert diesen Aufwand erheblich.

Der Gemeinderat stimmt der Lizenzerweiterung für die Software innosolvenenergy zu.